

eine noch genügende Rolglühhärtigkeit. Mit wachsendem Kohlenstoffgehalt nimmt die natürliche Härte des Stahles zu.

Die Härte der im Einsatz gehärteten Stähle kann durch das Brinellverfahren nur ermittelt werden, wenn mindestens eine Einsatztiefe von 1 mm erreicht wurde, und auch dann noch ist das Durchdrücken der gehärteten Außenschicht in die weichere Innenschicht bei zu hohem Druck zu befürchten. Angemessen ist eine Stahlkugel von 5 mm Durchmesser und 750 kg Prüfdruck. Dagegen zeigt das Skleroskop auch eine ganz dünne Oberflächenschicht an; die natürliche Härte des Stahles ist bei der Härtebestimmung von bedeutendem Einfluß. Die Härteprüfung mittels Skleroskop ist besonders geeignet zum Vergleich der Härte zementierter Werkstücke. Die größte Härte wird erreicht bei nitrierten Stählen (bis zu 1000

Brinelleinheiten). Die Kugeldruckprüfung darf nicht zu nahe an einer Kante stattfinden, weil ein Ausweichen oder gar Ausbrechen des Materials zu befürchten ist. Man darf von der Härte des Stahles bei Schneidflächennicht auf Neigung zur Abnutzung allgemeingültig schließen wollen; doch sind bei gleichen Stahlorten hierin Rückschlüsse wohl möglich.

Immer mehr wird die rein gefühlsmäßige Härteprüfung durch die exakte Messung verdrängt werden, genau so wie das Ablesen der Glüh- und Härte Temperaturen durch die weit zuverlässigeren Pyrometer dem bloßen Abschätzen der Gluffarbe entschieden vorzuziehen ist. Je zuverlässiger die Härteprüfung in einer Werkstätte der Stahlverarbeitung ausgeübt wird, um so weniger Ausschußstücke sind zu befürchten. (I 844)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Abrechnung der Aufbringungsumlage 1931. Umlagesatz für 1931 8 vom Tausend statt des vorläufigen von 6,1 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Vermögens.

Bei der Aufbringungsumlage für das Rechnungsjahr 1931 bestimmt sich die persönliche Aufbringungspflicht nach dem Stande vom 1. Januar 1931. Der Bemessung der Aufbringungsumlage ist der auf den 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert zugrunde zu legen. Entsprechend der für die Vermögenssteuer getroffenen Regelung haben Erhöhungen oder Ermäßigungen nach diesem Zeitpunkt auf die Höhe der Aufbringungsumlage keinen Einfluß.

Die Aufbringungsumlage wird nicht erhoben, wenn das nicht abgerundete aufbringungspflichtige Betriebsvermögen an dem maßgebenden Zeitpunkt die Freigrenze von 20000 RM nicht übersteigt. Diese Freigrenze erhöht sich für das in Nr. 34, S. 663, der UHRMACHERKUNST 1931 näher bezeichnete Osthilfegebiet auf 500000 RM.

Der Umlagesatz für 1931 ist auf 8 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt. Vorläufige Vorauszahlungen waren am 15. August 1931 und 15. Februar 1932 noch nach dem Stande des Betriebsvermögens vom 1. Januar 1928 zu entrichten, und zwar unter Zugrundelegung eines Umlagesatzes von 6,1 v. T. des pflichtigen Vermögens. Der endgültige Umlagesatz ist also um etwa ein Drittel des vorläufigen erhöht, so daß, falls das Betriebsvermögen vom 1. Januar 1931 gegenüber dem vom 1. Januar 1928 sich nicht wesentlich verändert hat, noch ein Drittel der geleisteten Vorauszahlungen nachzuzahlen wäre.

In den Fällen, in denen der Betrag der Aufbringungsumlage für 1931 gegenüber den Vorauszahlungen höher ist, ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids zu entrichten. Ist der im Bescheid festgesetzte Betrag geringer, so ist der Unterschiedsbetrag, wenn Rückstände an anderen Steuern nicht bestehen, auf solche Steuerschulden zu verrechnen, die innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheids über die Aufbringungsumlage fällig werden; ein darüber hinausgehender Betrag ist zu erstatten.

Ab 1. April 1932, also beginnend mit dem Rechnungsjahr 1932, beträgt die Freigrenze allgemein 500000 RM. Nur einzelne Uhrenfachgeschäfte werden daher künftig noch aufbringungspflichtig bleiben. Für 1932 ist der Satz der Aufbringungsumlage auf vorläufig 6 vom Tausend des aufbringungspflichtigen Betriebsvermögens festgesetzt, zahlbar in zwei gleichen Raten am 15. August 1932 und

15. Februar 1933. Auch hierfür ist, ebenso wie für 1931, der auf den 1. Januar 1931 ermittelte Vermögenswert (Einheitswert) maßgebend, ohne Rücksicht darauf, ob nach diesem Zeitpunkt das Betriebsvermögen sich erhöht oder ermäßigt hat.

Die Aufbringungsbescheide werden in Kürze zugestellt werden.

Daß der Verteilungsschlüssel für 1932 mit 6 vom Tausend sogar niedriger ist als für 1931, obwohl der Kreis der Pflichtigen ganz bedeutend, infolge Erhöhung der Freigrenze, sich verkleinert, wurde nur durch Ermäßigung der Umlage von 200 auf 100 Mill. RM ermöglicht. Erwähnt mag noch sein, daß 40 Mill. RM des Aufkommens aus der Aufbringungsumlage dem allgemeinen Reichshaushalt zufallen. Der Restbetrag von 60 Mill. geht an die Bank für deutsche Industrieobligationen; hiervon werden 45 Mill. für Zwecke der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet und 15 Mill. für Kredite an gewerbliche Betriebe, insbesondere kleinen und mittleren Umfanges, zur Verfügung gestellt. (II 891)

Mit Wirkung vom 1. April 1932 ist gegen die Höhe einer Schätzung des Umsatzes oder des Einkommens an Stelle des Beschwerdeverfahrens im Berufungsverfahren zu entscheiden. Eine wichtige Änderung.

Früher konnte ein Steuerbescheid, der auf Schätzung beruhte, hinsichtlich der Höhe der Schätzung nur im Wege der Beschwerde an das Landesfinanzamt, also lediglich im Verwaltungsverfahren, angegriffen werden. Seit dem 1. April 1932 ist diese Beschränkung in Wegfall gekommen, d. h. über die Höhe der Schätzung ist im Berufungsverfahren zu entscheiden. Diese Änderung findet auch auf die am 1. April 1932 noch schwebenden Verfahren Anwendung.

Bei Adressenänderungen

bitten wir stets auch die frühere Adresse anzugeben, da uns nur dann eine Berichtigung der Adresse möglich ist.

Verlag der UHRMACHERKUNST
Halle (Saale), Mühlweg 19